

Fassung vom Januar 2011

SATZUNG
DER

ISLAMISCHEN GEMEINSCHAFT
STUTTGART E.V.

KESSELSTR 27
70327 STUTTGART

TEL.: 07 11 / 410 77 050
FAX: 07 11 / 410 77 054
E-Mail: ig-stuttgart@gmx.de

Satzung

§1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen der Islamischen Gemeinschaft Stuttgart. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§2 Ziele und Zwecke des Vereins

1. Grundlage für die Ziele und Zwecke des Vereins ist die islamische Lehre. Der Verein bemüht sich, unter Beachtung der islamischen Richtlinien und der deutschen Gesetze Muslime in Deutschland zu unterstützen und ihnen bei der Lösung ihrer religiösen und sozialen Probleme zu helfen.
2. Ziel des Vereins ist es, Muslime in Deutschland zu einem harmonischen Zusammenleben im Rahmen des islamischen Glaubens zu führen.
3. Der Verein befasst sich mit der Beratung von Muslimen in allen Fragen der Religion und betreibt in religiösen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten Aufklärung.
4. Der Verein pflegt die Begegnung seiner Mitglieder und ermöglicht die Verrichtung der religiösen Pflichten.
5. Der Verein betreut in Todesfällen seine Mitglieder und deren Angehörige. Des weiteren ist er behilflich bei der Bestattung nach islamischen Ritus und Überführung der Toten bis zum Bestattungsort.
6. Zur Förderung der Integration trifft der Verein Vorkehrungen und Maßnahmen, wie Organisation von Begegnungstagen, Moscheeführungen, Tag der offenen Tür, Seminare, Ausflüge etc.
7. Der Verein führt zur Förderung der Religion und Bildung seiner Mitglieder Fortbildungskurse durch.
8. Der Verein unterstützt Kinder und Jugendlichen bei der Teilnahme in Berufsausbildungskursen. Er errichtet und betreibt Kinderheime.
9. Der Verein besucht und betreut Muslime, die sich in Krankenhäusern, Altersheimen und im Gefängnis aufhalten.
10. Der Verein errichtet und betreibt eine den Mitgliedern zur Verfügung stehende Bibliothek.
11. Der Verein ist berechtigt Gäste zu empfangen und diese auf kurze Zeit aufzunehmen.
12. Der Verein führt für seine Mitglieder Bildungsreisen durch.
13. Der Verein veranstaltet an religiösen Festtagen Unterhaltungsabende.
14. Der Verein hält Seminare, Vorträge und sonstige Veranstaltungen zur Förderung der Moral der Muslime und zur Unterweisung in religiösen und literarische Fragen, ab.
15. Der Verein fördert die Kultur der Muslime und gründet zu diesem Zweck eine Literatur-, Theater- und Folkloreabteilung.
16. Der Verein fördert die Jugendarbeit. Die Jugendgruppe organisiert sich gem. ihrer eigenen Satzung.
17. Es ist dem Verein untersagt, parteipolitisch, rassistisch oder terroristisch-ideologisch tätig zu sein.
18. Der Verein leistet materielle und immaterielle Hilfe bei Unglücksfällen und Katastrophen.
19. Für bedürftige und begabte Personen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Bildungs- und Stipendiumangebote erstellt.
20. Der Verein stellt, um die genannten Zweck zu erreichen, Imame und Religionslehrer ein.

21. Außerdem arbeitet der Vorstand mit behördlichen Stellen, Institutionen, anderen islamischen Vereinen, Zentren und Organisationen zur Erreichung der vorstehend dargelegten Ziele zusammen.
22. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke zur Abgabenordnung“. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als solche aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen- Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Falls anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Personal angestellt werden. Auch diesen Personen darf keine unverhältnismäßig hohe Vergütung gewährt werden.

§3 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in 2 Gruppen:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Bestimmungen der Satzung entsprechend in der Verein aufgenommen worden sind. Jeder kann Mitglied werden, sofern er Muslim ist und dieser Satzung zustimmt.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, das Alter und die Anschrift des Bewerbers zu enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Antragsstellung. Die Ablehnung seitens des Vorstands kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

b) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund ihrer außergewöhnlichen Dienste für den Verein, vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Zahl ist nicht begrenzt. Sie sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder können auch Nichtmuslime sein. Sie haben kein Wahlrecht und sind nicht wählbar. Sie haben das Recht in der Mitgliederversammlung ihre Wünsche und Vorschläge vorzutragen.

§4 Beendigung / Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss seitens des Vorstands. Die Mitgliedschaft kann auch ruhe gelegt werden.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ruht, wenn dieser trotz Mahnung durch Einschreiben mit 4-wöchiger Frist zur Zahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz Ruhens unberührt. Gegen den Beschluss ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben. Nach Begleichung der Schulden, wird die Mitgliedschaft, wieder aktiv.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied wiederholt vorsätzliche gegen die Hausordnung und Satzung, die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Außerdem liegt ein wichtiger Grund vor, wenn ein

Mitglied Taten begeht oder Aussagen macht, die prinzipiell gegen die islamischen Lehren gerichtet sind oder die friedliche islamische Co-Existenz zwischen den Mitgliedern zerstört. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betreffende Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist dem Vorstand gegenüber mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag von € 20,- zu entrichten. Bei sozial schwachen Personen, Studenten, Schülern und Rentnern kann gegen Nachweis ein individueller, minderer Beitragssatz vereinbart werden.
2. Über die Änderung der Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung eines Antrags an den Vorstand, Diskussion und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins unter Einhaltung der Hausordnung zu benutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisoren (Kassenprüfer)
4. Vertrauensrat

§ 7.1. Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des gesamten Vorstandes.
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Aktivitätenplanung des kommenden Geschäftsjahres.
 - c) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge.
 - e) Entscheidung über den Einspruch des Mitglieds bei dessen Ausschluss.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - g) Beratung und Beschlussfassung sonstiger auf der Tagesordnung stehender Fragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder notwendig.

Zur Auflösung des Vereins, zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der an der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Sollten sich Vorstand und Vertrauensrat nicht einigen können, hat die Mitgliederversammlung über Verkauf von Vereinsobjekten, Wechsel des Imams und Teilung von Eigentum mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller Mitglieder zu entscheiden.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Leiter der Mitgliederversammlung und den Schriftführer mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Revisor / Kassenprüfer.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vertrauensrat.
8. Die Mitgliederversammlung kann ferner Personen für bestimmte Bereiche (Frauenaktivitäten u.ä.) als Ansprechpartner für den Vorstand vorschlagen und ernennen.

§ 7.2. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Sekretär
- d) Buchhalter
- e) Kassierer
- f) 4 Ersatzmitglieder

Der Imam ist seiner Tätigkeit nach Mitglied des Vorstands und wird nicht gewählt.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine. Jedes andere Vorstandsmitglied vertritt den Verein zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied nach Ermächtigung durch den restlichen Vorstand.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Erstellung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr sowie Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, ausgenommen im Falle der Auflösung des Vereins
 - f) entscheidet über Aufnahme, Ausschluss und Ruhen von Mitgliedschaften
 - g) die Gründung von Sonderabteilungen wie Kultur-, Bücherei-, Sozialbetreuungs-, Presse-, Werbe-, Tourismusarbeitsgruppen u.a.Für jede dieser Arbeitsgruppe stellt der Vorstand den Plan und die Arbeitsordnung auf und überwacht die Arbeit einer jeden Arbeitsgruppe. Die 1. Vorstandsvorsitzende ist zugleich Leiter einer Abteilung.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat zusammen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte dieser nicht anwesend sein, wird die Versammlung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
7. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig wenn einer der beiden Vorsitzenden und der Imam anwesend sind. Nach §26 BGB
9. Erscheint ein Vorstandsmitglied dreimal hintereinander ohne Entschuldigung nicht zur Sitzung, wird er aus der Mitgliedschaft im Vorstand entlassen. Handelt es sich um eine Vorstandsmitglied, oben a bis e, wird es durch ein Ersatzmitglied durch Wahl innerhalb des Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzt.
10. Genauere Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung niedergelegt.

§ 7.3. Revisoren / Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden drei Revisoren und gewählt. Diese wählen unter sich den Vorsitzenden.
2. Die Aufgabe der Revisoren besteht darin gemeinsam die Buchhaltung und Kasse des Vereins zu prüfen.
3. Die Revisoren treten alle 3 Monate und in einem Geschäftsjahr viermal zusammen. Sie legen im Anschluss ihren Bericht dem Vorstand und einmal jährlich der Mitgliederversammlung vor.
4. Genauere Aufgaben können / sind in der Geschäftsordnung für Revisoren niedergelegt.

§ 7.4. Vertrauensrat

1. Der Vertrauensrat wird von der Mitgliederversammlung bis auf Widerruf gewählt.
2. Er besteht aus 13 Personen von beiden Geschlechtern. Sie sind untereinander alle gleichberechtigt.
3. Personen, die in den Vertrauensrat gewählt werden können, müssen mindestens 5 Jahre Mitglied sein und sich aktiv in der Gemeinde betätigt und besonders eingebracht haben. Außerdem müssen diese Personen aufgrund der Aufgaben hohe moralische und ethische Eigenschaften mitbringen.
4. Der Vorstand schlägt Personen vor, die Mitgliederversammlung entscheidet darüber oder gibt ihre Vorschläge ab.
5. Der Vertrauensrat muss vom Vorstand bei Fragen zu Kauf und Verkauf von Vereinsobjekten als auch bei Investitionen über € 50.000 hinzugezogen werden. Der Vertrauensrat hat in diesen Fragen ein Vetorecht.
6. Außerdem kann der Vertrauensrat bei Fragen, die der Vorstand selber nicht lösen kann, als Vermittler oder Schlichter hinzugezogen werden. Er übt somit nur auf Verlangen des Vorstandes diese Tätigkeit aus.
7. Der Vertrauensrat übt auf Verlangen die Vermittler- und Schlichterfunktion auch aus, wenn es zu unüberbrückbaren Problemen zwischen den Organen kommt.
8. Der Vertrauensrat ist ein unparteiisches Organ und muss neutral und nur im Interesse des Vereins handeln.
9. Dem Vertrauensrat können nicht aktive Vorstandsmitglieder oder der Imam angehören.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Einladung nebst Tagesordnung an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse. Die Anwesenheit an der Mitgliederversammlung hat der Teilnehmer vorher durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste zu bestätigen. An der Mitgliederversammlung dürfen nur geladene Personen teilnehmen.
4. Der Tagesordnungspunkt Kritik muss vor dem Tagesordnungspunkt Entlastung des Vorstandes abgehandelt werden.
5. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und diesen nicht bis zum Beginn der Mitgliederversammlung durch Nachweis beglichen hat.
6. Jedes Mitglied, welches mindestens schon 6 Monate Mitglied ist, hat das Recht zu wählen. Jedes Mitglied welches mindestens schon 2 Jahre im Verein ist, darf auch in den Vorstand gewählt werden, sofern seine Mitgliedschaft nicht ruht oder er ausgeschlossen worden ist. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden können nur Personen gewählt werden, die mindestens schon 5 Jahre im Verein Mitglied sind.

§ 9 Wahl der Organe

1. Die Wahl sämtlicher Organe erfolgt in geheimer Abstimmung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlkommission, die aus drei Mitgliedern besteht und als Wahlkommission in Aktion tritt.
3. Die Wahlkommission übergibt jedem Mitglied, das das Recht hat zu wählen und gewählt zu werden ein schon vorher vorbereiteten Stimmzettel.
4. Die Wahlkommission stellt unmittelbar nach Abschluss der Wahl das Ergebnis fest und gibt es der Mitgliederversammlung bekannt. Es hält den Wahlvorgang im Protokoll fest und übergibt diesen nach der Wahl zur Archivierung an den Vorstand.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Das Anlagevermögen wird mit dem Datum der Anschaffung und laufender Nummer in einer Liste eingetragen (Inventarliste).
2. Ist ein Gegenstand des Anlagevermögens nicht mehr verwendungsfähig und auszuschließen, hat der Vorstand hierüber schriftlich zu berichten, sofern es sich nicht um ein Anlagegut von untergeordnetem Wert handelt (Anschaffungskosten netto unter € 400,-)
3. Das Barvermögen ist auf eine Bankkonto des Vereins einzuzahlen. Der Kassierer darf nicht mehr als 1/10 des Barguthabens des Vereins in der Barkasse deponieren.
4. Über die Bankkonten des Vereins sind der Kassenwart und der 1. Vorsitzende verfügberechtigt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer zur Liquidatoren des Vereins zu ernennen.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist eine Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland – Zentralrat e.V.“ (IGBD) mit Sitz in Offenbach a.M.

§ 12 Schlussbestimmungen

Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen den Bestimmungen der Satzung vor.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.